

RS OGH 2002/11/28 8Ob232/02d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.11.2002

Norm

KO §114a

KO §115 Abs2

KO §176 E

Rechtssatz

Die Aufforderung zum im Gesetz gar nicht weiter geregelten Erlag einer "Unternehmensfortführungskaution" allein begründet keine Beschwerde des Gemeinschuldners. Unabhängig von einer solchen Aufforderung und deren Befolgung hat das Gericht zu prüfen, ob tatsächlich die Voraussetzungen für die Fortführung oder die Schließung des Unternehmens im Sinne der §§ 114a ff KO gegeben sind. Erst durch einen Einstellungsbeschluss wird konkret in die Rechtsposition des Gemeinschuldners eingegriffen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 232/02d

Entscheidungstext OGH 28.11.2002 8 Ob 232/02d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117078

Dokumentnummer

JJR_20021128_OGH0002_0080OB00232_02D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at